|  |  |
| --- | --- |
| Bildungs- und Kulturdepartement  **Zentrum für Brückenangebote**  Standort Rössligasse, Rössligasse 12  6004 Luzern  Telefon 041 329 49 50  www.zba.lu.ch |  |

**Praktikumsvertrag Integrationsvorlehre**

**1. Vertragsparteien**

Name, Vorname

Adresse

Geb.-Datum

AHV-Nummer

Nationalität

Bewilligung

als Lernende/r und

Firma

Verantwortliche/r

Adresse

Telefon Geschäft

E-Mail

Berufsfeld

als Praktikumsbetrieb der Integrationsvorlehre**.**

Der Praktikumsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Praktikumsbetrieb und der/dem Lernenden. Ist der/die Lernende noch nicht volljährig, ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.   
Der Unterrichtsbesuch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Brückenangebotes.

**2. Bestimmungen**

01. Ziel Nach erfolgreicher Absolvierung der Integrationsvorlehre kann der Start der beruflichen Grundbildung im Betrieb erfolgen. Angestrebt wird eine Ausbildung im Niveau:  
🞏 EBA 🞏 EFZ

02. Dauer       bis 30. Juni 2025; Probezeit 3 Monate  
Unterricht:  
      August 2024 bis 4. Juli 2025

03. Pensum 60% Arbeitspensum. 3 Tage/Woche Arbeit im Betrieb. An den übrigen Tagen besuchen die Lernenden den Unterricht am Brückenangebot.  
Während der unterrichtsfreien Zeit am Brückenangebot arbeiten die Lernenden im vertraglich festgehaltenen Pensum weiter. Es gelten die Bestimmungen des Obligationen- und Arbeitsrechts (OR und ArG).  
  
Praktische Kurse (nur Bereiche Logistik und Hauswirtschaft):  
Während der Dauer praktischen Kurse entfällt der Unterricht und die Arbeit im Praktikumsbetrieb. Soweit die praktischen Kurse auf Arbeitstage im Praktikumsbetrieb fallen, gelten diese als Arbeitszeit.  
  
Bevorzugte Unterrichtstage am Brückenangebot: \*  
🞏 Montag / Dienstag 🞏 Donnerstag / Freitag

Die definitiven Unterrichtstage werden spätestens Anfang August durch das ZBA mitgeteilt.

04. Entschädigung Der Lohn von CHF       brutto pro Monat ist durch den Praktikumsbetrieb zu bezahlen.  
Der Betrieb sorgt für die gesetzlichen Sozialabzüge.

1/2

05. Kosten Anreise und Mittagessen:  
Die Kosten für den Arbeitsweg und das Mittagessen gehen vorbehältlich besonderer Bestimmungen zu Lasten der/des Lernenden.  
  
Berufsnotwendige Beschaffungen:  
Die Kosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider etc übernimmt:  
🞏 Praktikumsbetrieb 🞏 Lernende Person  
  
Reinigung der Berufskleider  
🞏 Praktikumsbetrieb 🞏 Lernende Person

06. Versicherung Die Berufsunfallversicherung ist vom Praktikumsbetrieb abzuschliessen.  
Der Prämienanteil Nichtberufsunfallversicherung kann vom Lohn abgezogen werden.  
Der Betrieb schliesst die/den Lernende/n in die Betriebshaftpflichtversicherung und soweit vorhanden in die kollektive Krankentaggeldversicherung ein. Für Letztere werden die Prämien vorbehältlich anderer Abreden jeweils zu 50% vom Betrieb und vom Lernenden getragen.

\* Die definitiven Unterrichtstage werden anfangs August durch die Brückenangebote mitgeteilt.

7. Ferien/Feiertage Praktikum:  
Für die Einsatzdauer hat der Lernende Anspruch auf       Tage Ferien (Ansatz: 25 Tage pro Jahr bei einer 100% Anstellung). Die Ferien sind in die Schulferien des Brückenangebotes zu legen. Die Schulferien richten sich nach dem kantonalen Ferienplan.  
Es gelten die ortsüblichen Feiertage.

10. Einverständnis Die/der Lernende ist einverstanden, dass die Vertragsparteien sowie das Zentrum für Brückenangebote untereinander im Interesse der beruflichen Eingliederung Informationen oder Referenzauskünfte austauschen.

11. Vertragsauflösung Dieser Vertrag kann von beiden Seiten in der Probezeit mit einer siebentägigen Frist auf einen beliebigen Tag gekündigt werden. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat jeweils auf Monatsende.

12. Zeugnis Die/der Lernende erhält nach erfolgreichem Abschluss der Integrationsvorlehre eine Teilnahmebestätigung.

13. Besondere Bestimmungen:

Ort, Datum Unterschrift

Lernende/r

Gesetzliche/r Vertreter/in

Praktikumsbetrieb

2/2